



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung**

Umstrukturierung des staatlichen Arbeitsschutzes

1. Ist es richtig, dass der staatliche Arbeitsschutz aus der Unfallkasse Nord herausgelöst und zukünftig beim Landesamt für soziale Dienste angesiedelt werden soll?

Antwort:

Die Landesregierung hat am 26. März 2024 die Entscheidung getroffen, die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) aufzulösen und den staatlichen Arbeitsschutz künftig auf das Landesamt für soziale Dienste (LAsD) zu übertragen.

2. Wenn ja, wie und mit welchem Hintergrund begründet die Landesregierung diese Entscheidung?

Antwort:

Zu der Entscheidung haben im wesentlichen folgende Gründe geführt:

1. Der staatliche Arbeitsschutz ist für alle in SH ansässigen Branchen wie z.B. Tourismus, Gastronomie, Handwerk und Landwirtschaft zuständig. Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an den Arbeitsschutz in der öffentlichen Verwaltung und sonstiger in Schleswig-Holstein vorhandener Betriebe gibt es kaum Synergieeffekte zwischen der StAUK und der Unfallkasse Nord. Durch die Trennung soll nach außen klarer erkennbar sein, dass dem staatlichen Arbeitsschutz eigenständige Rechte, Pflichten und Aufgaben zugewiesen sind, die nicht mit den Aufgaben eines Unfallversicherungsträgers gleichzusetzen sind.

2. Den staatlichen Arbeitsschutz bei einem Unfallversicherungsträger anzusiedeln ist ein in der Bundesrepublik Deutschland einmaliges Modell, welches seit der Anfangszeit von den anderen Bundesländern kritisch gesehen wurde. Auch bei der letzten Evaluation durch den SLIC (Senior Labor Inspectors Committee) wurde das Modell scharf kritisiert, denn sowohl mitbestimmungsrechtlich als auch dienstrechtlich unterstehen die Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des staatlichen Arbeitsschutzes seitdem nicht mehr dem Land, sondern der Unfallkasse Nord.

3. Ab 2026 gilt gemäß § 21 Abs. 1a Arbeitsschutzgesetz eine bundesweit einheitliche Besichtigungsquote von 5 % aller Betriebe. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Zahl der durchgeführten Besichtigungen gegenüber dem Jahr 2022 verfünffacht werden. Die hierfür erforderlichen Strukturen sollen auch durch die jetzt beschlossenen Maßnahmen geschaffen werden.

4. Das LAsD ist in den Bereichen der Medizinprodukte- und der Arzneimittelüberwachung als Vollzugsbehörde tätig. Hier sind Parallelen zu der überwachenden Tätigkeit der staatlichen Arbeitsschutzbehörde vorhanden, sodass beide Aufgabebereiche von der Expertise des jeweils anderen Aufgabenbereiches profitieren und Synergieeffekte geschaffen werden können.

5. Aktuell werden der Unfallkasse Nord alle durch den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes entstehenden Kosten auf Basis der Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027 und der Personalkostentabelle des Landes erstattet. Zur Absicherung der Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten des staatlichen Arbeitsschutzes ist die Unfallkasse Nord zudem Mitglied der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK). Diese erhebt eine über dem kalkulatorischen Kostenansatz des Landes liegende Umlage. Dieser Betrag wird der Unfallkasse Nord ebenfalls erstattet und kann zukünftig entfallen, wenn die für den staatlichen Arbeitsschutz tätigen Personen Landesbeamtinnen und Landesbeamte werden. Das Entfallen dieser Zahlungen führt ohne Personalabbau zu Einsparungen und Liquiditätsgewinnen.

3. Wie ist der staatliche Arbeitsschutz jetzt strukturiert?

Antwort:

Der staatliche Arbeitsschutz wird zurzeit von der StAUK an den Standorten Kiel, Lübeck und Itzehoe vollzogen. Die StAUK hat formal kein eigenes Personal. Nach § 1 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes nimmt der Geschäftsführer der Unfallkasse Nord die Geschäfte der StAUK wahr. Er bedient sich bei der Aufgabenwahrnehmung des Personals der Unfallkasse Nord.

4. Wie viele Mitarbeitende sind jetzt für die StAUK tätig und wo ist der ständige Arbeitsplatz? Bitte aufgeschlüsselt nach Beamten und Tarifbeschäftigten.

Antwort:

Insgesamt sind bei der StAUK 100 Beschäftigte tätig. Davon 30 Tarifbeschäftigte, 59 Beamtinnen/Beamte und 11 Anwärterinnen/Anwärter. Diese verteilen sich wie folgt auf die Standorte:

Kiel: 43 Beschäftigte

Lübeck: 42 Beschäftigte

Itzehoe: 10 Beschäftigte.

Die Gesamtsumme der Anzahl der Beschäftigten je Standort weicht von der Gesamtbeschäftigtenanzahl der StAUK ab, da einige Studierende ohne Standort geführt werden.

5. Wenn es zu einer Umstrukturierung kommen soll, an welcher Behörde und an welchem Standort soll der Arbeitsschutz künftig angesiedelt werden und was bedeutet das für das jetzige Personal?

Antwort:

Das Personal wird auf das LASD übertragen. Die jetzigen Körperschaftsbeamtinnen und -beamten werden zu Landesbeamtinnen und -beamten. Für die Tarifbeschäftigten werden individuelle Lösungen geschaffen. Die derzeitigen Standorte Kiel, Lübeck und Itzehoe sollen erhalten bleiben.

6. Sind genügend Räumlichkeiten vorhanden und was kostet diese Maßnahme?

Antwort:

Es sind genügend Räumlichkeiten vorhanden. Zusätzliche Kosten werden durch die Neustrukturierung nicht entstehen. Bereits jetzt ist das Land dazu verpflichtet, der Unfallkasse Nord sämtliche Mehrkosten, die durch den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes entstehen, zu erstatten. Dies ist in § 30

Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch und § 5 des Gesetzes über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes vorgeschrieben und wird durch Vorstand und Vertreterversammlung der Unfallkasse Nord überwacht, damit keine Beitragsmittel der Mitglieder zweckentfremdet werden. Die Erstattung der entstehenden Kosten, erfolgt auf Basis der Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord. Grundlage für die Berechnung der Ausgleichssumme ist die Personalkostentabelle des Landes. Die Unfallkasse erhält für die Beschäftigten des staatlichen Arbeitsschutzes mithin Erstattungen, welche den Kosten entsprechen, die entstehen, wenn vergleichbare Landesbeschäftigte für die Aufgabenwahrnehmung herangezogen werden.

7. Soll mit der möglichen Umstrukturierung zusätzliches Personal aufgebaut werden? Wenn ja, wie viele und welche Stellen?

Antwort:

Der bereits im Jahr 2021 zur Umsetzung des sogenannten Arbeitsschutzkontrollgesetzes geschaffene Personalaufbaupfad des staatlichen Arbeitsschutzes, der einen Personalaufwuchs zwischen 2021 und 2026 von ca. 5 VZÄ pro Jahr vorsieht, soll fortgesetzt werden. Darüber hinaus soll jedoch kein zusätzliches Personal durch die Neustrukturierung aufgebaut werden. Lediglich im Overheadbereich, der jetzt - gegen entsprechende pauschalisierte Kostenerstattungen - vom Personal des selbstverwalteten Unfallversicherungsträgers wahrgenommen wird, kann die strukturelle Veränderung zu einem erhöhten Personalbedarf beim LAsD führen. Aufgrund der schon jetzt bestehenden Erstattungspflichten des Landes gegenüber der Unfallkasse Nord sind jedoch ausreichende Finanzmittel vorhanden.

8. Wie gedenkt die Landesregierung den Arbeits- und Gesundheitsschutz zukünftig zu stärken?

Antwort:

Durch die geplante Neustrukturierung werden die Kommunikationswege in beide Richtungen verkürzt und so die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) als übergeordnete Behörde vereinfacht und dadurch verbessert. Zudem wird ein deutlich engeres Zusammenwirken zwischen Fach- und Dienstaufsicht im LAsD und MSJFSIG ermöglicht.

Darüber hinaus beabsichtigt die Landesregierung zum Abschluss des Verfahrens eine Änderung der Behördenbezeichnung durchzuführen, aus der sich eine eindeutige Identifikation des Arbeitsschutzes für Außenstehende ergibt und die Außenwirkung des staatlichen Arbeitsschutzes gestärkt wird.